

Verschärftes Steuerstrafrecht im Berufsalltag bei Steuerberatern und Wirtschaftsprüfern

Vortrag 22.04.2009

Klaus Rüter
Rechtsanwalt
Fachanwalt für Steuerrecht
Fachanwalt für Strafrecht
Kommunikationswirt/PR (GEP)
Osnabrück

Tel.: 0541-350 260
www.anwaeltelhaus.net
ruether@anwaeltelhaus.net

23.04.2009
copyright RA Klaus Rüter
Osnabrück

Verschärfung durch neue Strafuweisung und neue Gesetze

§ 370 AO in der seit dem 01.01.2008 gültigen Fassung

- (3) In besonders schweren Fällen ist die Strafe Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu zehn Jahren. Ein besonders schwerer Fall liegt in der Regel vor, wenn der Täter
1. in großem Ausmaß Steuern verkürzt oder nicht gerechtfertigte Steuervorteile erlangt,
 2. seine Befugnisse oder seine Stellung als Amtsträger missbraucht,
 3. die Mithilfe eines Amtsträgers ausnutzt, der seine Befugnisse oder seine Stellung missbraucht,
 4. unter Verwendung nachgemachter oder verfälschter Belege fortgesetzt Steuern verkürzt oder nicht gerechtfertigte Steuervorteile erlangt, oder
 5. als Mitglied einer Bande, die sich zur fortgesetzten Begehung von Taten nach Absatz 1 verbunden hat, Umsatz- oder Verbrauchssteuern verkürzt oder nicht gerechtfertigte Umsatz- oder Verbrauchssteuervorteile erlangt.

BGH-Entscheidung vom 02.12.2008

Verschärfung durch neue Strafuweisung und neue magische Grenzen - Begründung:

Bei der Zumessung einer Strafe wegen Steuerhinterziehung hat das von § 46 Abs. 2 Satz 2 StGB vorgegebene Kriterium der „verschuldeten Auswirkungen der Tat“ im Rahmen der erforderlichen Gesamtwürdigung besonderes Gewicht. „Auswirkungen der Tat“ sind insbesondere die Folgen für das durch die Strafnorm geschützte Rechtsgut. Das durch § 370 AO geschützte Rechtsgut ist die Sicherung des staatlichen Steueranspruchs, d.h. des rechtzeitigen und vollständigen Steueraufkommens (vgl. BGHSt 36, 100, 102; 40, 109, 111; 41, 1, 5; 46, 107, 120). Deshalb ist die Höhe der verkürzten Steuern ein bestimmender Strafzumessungsumstand i.S.d. § 267 Abs. 3 Satz 1 StPO (vgl. auch BGH wistra 1998, 269, 270).

Das gilt nicht nur für die Strafraumenwahl (§ 370 Abs. 3 Satz 2 Nr. 1 AO), sondern auch für die konkrete Strafzumessung in dem - wie hier vom Landgericht - zugrunde gelegten Strafraumen des § 370 Abs. 1 AO. Dass der Hinterziehungsbetrag nicht nur ein bestimmender Strafzumessungsfaktor, sondern darüber hinaus, dann wenn er hoch ist, ein auch für die konkrete Strafzumessung gewichtiger Strafschärfungsgrund ist, zeigt insbesondere die gesetz-geberische Wertung in § 370 Abs. 3 Satz Nr. 1 AO.

Verschärftes Steuerstrafrecht im Berufsalltag bei Steuerberatern und Wirtschaftsprüfern

Vortrag 22.04.2009

Klaus Rüter
Rechtsanwalt
Fachanwalt für Steuerrecht
Fachanwalt für Strafrecht
Kommunikationswirt/PR (GEP)
Osnabrück

Tel.: 0541-350 260
www.anwaeltelhaus.net
ruether@anwaeltelhaus.net

23.04.2009
copyright RA Klaus Rüter
Osnabrück

BGH-Entscheidung vom 02.12.2008

Verschärfung durch neue Strafuweisung und neue magische Grenzen - Begründung:

Der Senat ist daher der Ansicht, dass das Merkmal „in großem Ausmaß“ des § 370 Abs. 3 Satz 2 Nr. 1 AO wie beim Betrug nach objektiven Maßstäben zu bestimmen ist. Das Merkmal „in großem Ausmaß“ liegt danach nur dann vor, wenn der Hinterziehungsbetrag 50.000 € übersteigt.

Der Umstand, dass sich die Betragsgrenze von 50.000 € an derjenigen des Vermögensverlustes großen Ausmaßes im Sinne von § 263 Abs. 3 Satz 2 Nr. 2 Alt. 1 StGB orientiert, bedeutet zugleich, dass - ähnlich wie beim Betrug - zwischen schon eingetretenem Vermögensverlust und einem Gefährdungsschaden zu differenzieren ist:

- (1) Die Betragsgrenze von 50.000 € kommt namentlich dann zur Anwendung, wenn der Täter ungerechtfertigte Zahlungen vom Finanzamt erlangt hat, etwa bei Steuererstattungen durch Umsatzsteuerkarusselle, Kettengeschäfte oder durch Einschaltung von sog. Serviceunternehmen. Ist hier - der „Steuerbetrug“ hat zu einem „Vermögensverlust“ geführt - diese Wertgrenze überschritten, dann ist das Merkmal erfüllt.
- (2) Beschränkt sich das Verhalten des Täters dagegen darauf, die Finanzbehörden pflichtwidrig über steuerlich erhebliche Tatsachen in Unkenntnis zu lassen und führt das lediglich zu einer Gefährdung des Steueranspruchs, dann kann das „große Ausmaß“ höher angesetzt werden. Der Senat hält hierbei eine Wertgrenze von 100.000 € für angemessen.

Ob die Schwelle des „großen Ausmaßes“ überschritten ist, ist für jede einzelne Tat im materiellen Sinne gesondert zu bestimmen. Dabei genügt derjenige Erfolg, der für die Vollendung der Steuerhinterziehung ausreicht (vgl. Franzen/Gast/Joelckes, Steuerstrafrecht 6. Aufl. § 370 AO Rdn. 268). Der Senat ist der Ansicht, dass bei mehrfacher tateinheitlicher Verwirklichung des Tatbestandes der Steuerhinterziehung das „Ausmaß“ des jeweiligen Taterfolges zu addieren ist, da in solchen Fällen eine einheitliche Handlung im Sinne des § 52 StGB vorliegt, die für die Strafzumessung einer einheitlichen Bewertung bedarf.

Jedenfalls bei einem sechsstelligen Hinterziehungsbetrag wird die Verhängung einer Geldstrafe nur bei Vorliegen von gewichtigen Milderungsgründen noch schuldangemessen sein. Bei Hinterziehungsbeträgen in Millionenhöhe kommt eine aussetzungsfähige Freiheitsstrafe nur bei Vorliegen besonders gewichtiger Milderungsgründe noch in Betracht (vgl. BGH NSTZ-RR 2007, 176, 178).

Verschärftes Steuerstrafrecht im Berufsalltag bei Steuerberatern und Wirtschaftsprüfern

Vortrag 22.04.2009

Klaus Rüter
Rechtsanwalt
Fachanwalt für Steuerrecht
Fachanwalt für Strafrecht
Kommunikationswirt/PR (GEP)
Osnabrück

Tel.: 0541-350 260
www.anwaeltelhaus.net
ruether@anwaeltelhaus.net

23.04.2009
copyright RA Klaus Rüter
Osnabrück

BGH-Entscheidung vom 02.12.2008

Verschärfung durch neue Strafuweisung und neue magische Grenzen - Begründung:

Schon deswegen wird bei der letztgenannten Fallgestaltung (Millionenbetrag) ein Strafbefehlsverfahren regelmäßig nicht geeignet erscheinen (vgl. § 400 AO i.V.m. § 407 StPO). Hinzu kommt, dass bei Steuerverkürzungen in dieser Größenordnung in der Regel auch das Informationsinteresse der Öffentlichkeit an der Wahrung der Gleichbehandlung vor Gericht - das eine öffentliche Hauptverhandlung am besten gewährleistet - nicht gering zu achten ist (vgl. § 407 Abs. 1 Satz 2 StPO).

Die „Indizwirkung“ des „großen Ausmaßes“ kann einerseits durch sonstige Milderungsgründe beseitigt, andererseits aber auch durch Strafschärfungsgründe verstärkt werden.

Ein die Indizwirkung des Hinterziehungsbetrages beseitigender Milderungsgrund ist etwa gegeben, wenn sich der Täter im Tatzeitraum im Wesentlichen steuerehrlich verhalten hat und die Tat nur einen verhältnismäßig geringen Teil seiner steuerlich relevanten Betätigungen betrifft. Bedeutsam ist daher das Verhältnis der verkürzten zu den gezahlten Steuern. Hat sich der Täter vor der Tat über einen längeren Zeitraum steuerehrlich verhalten, ist auch dies in den Blick zu nehmen. In die vorzunehmende Gesamtwürdigung ist auch die Lebensleistung und das Verhalten des Täters nach Aufdeckung der Tat ein-zubeziehen, etwa ein (frühzeitiges) Geständnis, verbunden mit der Nachzahlung verkürzter Steuern oder jedenfalls dem ernsthaften Bemühen hierzu. Der „Schadenswiedergutmachung“ durch Nachzahlung verkürzter Steuern kommt schon im Hinblick auf die Wertung des Gesetzgebers im Falle einer Selbstanzeige (§ 371 AO) besondere strafmildernde Bedeutung zu.

Solche Umstände sind bei anpassungsfähigen Hinterziehungssystemen, wie etwa den sog. Umsatzsteuerkarussellgeschäften, bei Kettengeschäften unter Einschaltung sog. „Serviceunternehmen“ und im Bereich der illegalen Arbeitnehmerüberlassungen regelmäßig gegeben (vgl. BGH NStZ-RR 2007, 176, 178).

Verschärftes Steuerstrafrecht im Berufsalltag bei Steuerberatern und Wirtschaftsprüfern

Vortrag 22.04.2009

Klaus Rüter
Rechtsanwalt
Fachanwalt für Steuerrecht
Fachanwalt für Strafrecht
Kommunikationswirt/PR (GEP)
Osnabrück

Tel.: 0541-350 260
www.anwaeltelhaus.net
ruether@anwaeltelhaus.net

23.04.2009
copyright RA Klaus Rüter
Osnabrück

BGH-Entscheidung vom 02.12.2008

Verschärfung durch neue Strafzuweisung und neue magische Grenzen auch zu § 266a StGB - Begründung

Schätzung

Die für die Beitragsbemessung relevanten Lohnsummen, die an nicht gemeldete Arbeitnehmer geleistet wurden, über die zudem keine Aufzeichnungen vorliegen, dürfen geschätzt werden. Im konkreten Fall war die Annahme einer derartigen Lohnquote in Höhe von 60 % des Nettoumsatzes im Hinblick auf die nachfolgenden Erkenntnisse nicht zu beanstanden:

- Kenntnis der konkreten Umsätze des Angeklagten;
- Auftragsdurchführung mit Fremdmaterial;
- Erbringung von nahezu ausschließlicher Lohnarbeit;
- Entsprechende Lohnquote bei vergleichbaren Baumaßnahmen.

Die Schwarzlohnzahlungen sind zudem nun als Nettoarbeitsentgelt zuwerten. Das führt dazu, dass der für die vorenthaltenen SVB maßgebliche Bruttolohn sich - im Abtastverfahren - aus der Erhöhung dieses ausgezahlten Barlohnes um die darauf entfallenden Steuern und Beiträge zur Sozialversicherung und Arbeitsförderung ergibt (§ 14Abs. 2 S. 1 SGB IV).

Die Bruttolohnvereinbarung führt zu einer Verdoppelung der vorenthaltenen Beiträge (Bachmann, Stbg 07, 65, 67). mithin bei § 266a StGB auch zu einer signifikanten Erhöhung des Schuldumfangs. Der 1. Strafsenat begründet diese Änderung der Rechtsprechung mit § 14Abs. 2 S. 2 SGB IV, der zum 1.8.02 in Kraft getreten ist. Danach gilt ein Nettoarbeitsentgelt als vereinbart, wenn bei illegalen Beschäftigungsverhältnissen Steuern und Beiträge zur Sozialversicherung nicht gezahlt worden sind.

- Bei § 14 Abs. 2 S. 2 SGB IV handelt es sich um eine nicht widerlegbare Fiktion einer Nettolohnvereinbarung.
- ... Eine „illegale Beschäftigung“ liegt bereits dann vor, wenn der Arbeitgeber pflichtwidrig die für die Arbeitsverhältnisse vorgeschriebenen Meldungen nicht erstattet oder Beiträge nicht abführt (§ 28a Abs. 1 SGB IV, § 28e Abs. 1 SGB IV)
- ... Die Norm ist wegen der strengen sozialrechtsakzessorischen Ausgestaltung des § 266a StGB auch im Strafrecht anzuwenden; ein entgegenstehender Wille der Beteiligten ist auch hier ebenso unbeachtlich wie im Sozialversicherungsrecht.
- ... Der Sanktionscharakter der Vorschrift steht ihrer Anwendung bei der Bestimmung der i.S. von § 266a StGB vorenthaltenen Beiträge nicht entgegen, da § 14Abs. 2 S. 2 SGB IV auch einen materiellen Regelungsgehalt aufweist, anders als z.B. Säumnis- oder Verspätungszuschläge (dazu BGH 19.12.97,5 StR 569/96, BGHSt 43, 381, 400 ff.).

Verschärftes Steuerstrafrecht im Berufsalltag bei Steuerberatern und Wirtschaftsprüfern

Vortrag 22.04.2009

Klaus Rüter
Rechtsanwalt
Fachanwalt für Steuerrecht
Fachanwalt für Strafrecht
Kommunikationswirt/PR (GEP)
Osnabrück

Tel.: 0541-350 260
www.anwaeltehaus.net
ruether@anwaeltehaus.net

23.04.2009
copyright RA Klaus Rüter
Osnabrück

BGH-Entscheidung vom 02.12.2008

Verschärfung durch neue Strafuweisung und neue magische Grenzen auch zu § 266a StGB - Begründung

- Die Bruttoentgeltannahme für eine gleichzeitig mitverwirklichte Lohnsteuerhinterziehung beruht auf dem steuerrechtlichen Zuflussprinzip (BFH 21.2.92, VI R 41/88, wistra 92, 196), demgegenüber erfordert das sozialrechtliche Entstehungsprinzip (§ 22 Abs. 1 SGB IV) eine davon abweichende Bemessungsgrundlage für die vorenthaltenen Beiträge.
- Auch eine fehlende Proportionalität zwischen dem Wert der Arbeitsleistung und dem durch die gesetzliche Fiktion hochgerechneten Bruttoarbeitsentgelt rechtfertigt keine Abstandnahme von § 14 Abs. 2 S. 2 SGB IV für die strafrechtliche Beitragsbestimmung.

Maßgebliche Lohnsteuerklasse – für die Hinterziehungssumme und für die Strafzumessung:

Auf Grundlage der Lohnsteuerklasse VI. Diese für den Betroffenen nachteilige Steuerklasse ist bei illegalen Beschäftigungsverhältnissen mit Blick auf § 39c EStG schon deshalb einschlägig, weil bei diesen die Nichtvorlage der Lohnsteuerkarte grundsätzlich unterstellt werden könne.

Verschärftes Steuerstrafrecht im Berufsalltag bei Steuerberatern und Wirtschaftsprüfern

Vortrag 22.04.2009

Klaus Rüter
Rechtsanwalt
Fachanwalt für Steuerrecht
Fachanwalt für Strafrecht
Kommunikationswirt/PR (GEP)
Osnabrück

Tel.: 0541-350 260
www.anwaeltelhaus.net
ruether@anwaeltelhaus.net

copyright RA Klaus Rüter
Osnabrück

Neue Ermittlungsrechte bei Steuerhinterziehung: „Abhören beim Mandanten und die Gefahr für den Berater“

Für Steuerhinterziehungen, die seit dem 1. Januar 2008 - dem Inkrafttreten der neuen Fassung des § 370 Abs. 3 Satz 2 Nr. 1 AO durch das Gesetz zur Änderung der Telekommunikationsüberwachung und anderer verdeckter Ermittlungsmethoden... erfüllt schon das objektive Merkmal „großes Ausmaß“ - wie es oben vom Senat bestimmt wurde - das Regelbeispiel des besonders schweren Falles des § 370 Abs. 3 Satz 2 Nr. 1 AO.

Der Berater kann sich bei Telefonaten mit seinem Mandanten nicht mehr sicher sein, dass dieser nicht abgehört wird – und er damit mit.

§ 100a StPO (neue Fassung)

- (1) Auch ohne Wissen der Betroffenen darf die Telekommunikation überwacht und aufgezeichnet werden, wenn
 1. bestimmte Tatsachen den Verdacht begründen, dass jemand als Täter oder Teilnehmer eine in Absatz 2 bezeichnete schwere Straftat begangen, in Fällen, in denen der Versuch strafbar ist, zu begehen versucht, oder durch eine Straftat vorbereitet hat,
 2. die Tat auch im Einzelfall schwer wiegt und
 3. die Erforschung des Sachverhalts oder die Ermittlung des Aufenthaltsortes des Beschuldigten auf andere Weise wesentlich erschwert oder aussichtslos wäre.
- (2) Schwere Straftaten im Sinne des Absatzes 1 Nr. 1 sind:
 - ...
 2. aus der Abgabenordnung:
 - a) Steuerhinterziehung unter den in § 370 Abs. 3 Satz 2 Nr. 5 genannten Voraussetzungen,
 - b) gewerbsmäßiger, gewaltsamer und bandenmäßiger Schmuggel nach § 373,
 - c) Steuerhehlerei im Falle des § 374 Abs. 2,

Verschärftes Steuerstrafrecht im Berufsalltag bei Steuerberatern und Wirtschaftsprüfern

Vortrag 22.04.2009

Klaus Rüter
Rechtsanwalt
Fachanwalt für Steuerrecht
Fachanwalt für Strafrecht
Kommunikationswirt/PR (GEP)
Osnabrück

Tel.: 0541-350 260
www.anwaeltehaus.net
ruether@anwaeltehaus.net

23.04.2009
copyright RA Klaus Rüter
Osnabrück

Neue steuerstrafrechtliche Verjährung: 10 Jahre

§ 376 Verfolgungsverjährung AO

- (1) In den in § 370 Abs. 3 Satz 2 Nr. 1 bis 5 genannten Fällen besonders schwerer Steuerhinterziehung beträgt die Verjährungsfrist zehn Jahre.
- (2) Die Verjährung der Verfolgung einer Steuerstraftat wird auch dadurch unterbrochen, dass dem Beschuldigten die Einleitung des Bußgeldverfahrens bekannt gegeben oder diese Bekanntgabe angeordnet wird.

Konsequenzen für eine Selbstanzeige:

Künftig kann eine Selbstanzeige nur noch über 10 Jahre zur Sicherheit abgegeben werden. Der Mandant müsste für 10 Jahre Zahlen über die hinterzogenen Steuern liefern, damit der Berater ermitteln kann, ob die Grenze von 50 000 € überschritten ist.

Da das kaum funktioniert, auf 10 Jahre anzeigen.

Zur Vermeidung von Regressen Mandant schriftlich darauf hinweisen

Betriebsprüfung und Steuerfahndungseingriff

§ 10 Verdacht einer Steuerstraftat oder -ordnungswidrigkeit

- (1) 1 Ergeben sich während einer Außenprüfung zureichende tatsächliche Anhaltspunkte für eine Straftat (§ 152 Abs. 2 StPO), deren Ermittlung der Finanzbehörde obliegt, so ist die für die Bearbeitung dieser Straftat zuständige Stelle unverzüglich zu unterrichten.
2 Dies gilt auch, wenn lediglich die Möglichkeit besteht, dass ein Strafverfahren durchgeführt werden muss.
3 Richtet sich der Verdacht gegen den Steuerpflichtigen, dürfen hinsichtlich des Sachverhalts, auf den sich der Verdacht bezieht, die Ermittlungen (§ 194 AO) bei ihm erst fortgesetzt werden, wenn ihm die Einleitung des Strafverfahrens mitgeteilt worden ist.
4 Der Steuerpflichtige ist dabei, soweit die Feststellungen auch für Zwecke des Strafverfahrens verwendet werden können, darüber zu belehren, dass seine Mitwirkung im Besteuerungsverfahren nicht mehr erzwungen werden kann (§ 393 Abs. 1 AO). 5 Die Belehrung ist unter Angabe von Datum und Uhrzeit aktenkundig zu machen und auf Verlangen schriftlich zu bestätigen (§ 397 Abs. 2 AO).
- (2) Absatz 1 gilt beim Verdacht einer Ordnungswidrigkeit sinngemäß.

Verschärftes Steuerstrafrecht im Berufsalltag bei Steuerberatern und Wirtschaftsprüfern

Vortrag 22.04.2009

Klaus Rüter
Rechtsanwalt
Fachanwalt für Steuerrecht
Fachanwalt für Strafrecht
Kommunikationswirt/PR (GEP)
Osnabrück

Tel.: 0541-350 260
www.anwaeltelhaus.net
ruether@anwaeltelhaus.net

23.04.2009
copyright RA Klaus Rüter
Osnabrück

Betriebsprüfung und Steuerfahndungseingriff

FG Köln Urteil vom 10.09.2008 - 13 K 1915/0

- (1) Der Erweiterung einer Außenprüfung steht die Einleitung eines Strafverfahrens gegen die verantwortliche Person grundsätzlich nicht entgegen.
- (2) Die auch im finanzgerichtlichen Verfahren zu beachtende Selbstbeschränkung der Finanzverwaltung in § 4 Abs. 3 BpO, den Prüfungszeitraum auf nicht mehr als drei zusammenhängende Besteuerungszeiträume zu erstrecken, tritt nicht ein, wenn eine ausreichende Wahrscheinlichkeit für das Vorliegen einer Steuerstraftat gegeben ist.
- (3) Zur Frage, ob und inwieweit die Tatbestandsmäßigkeit strafprozessualer Maßnahmen der eigenständigen Prüfung der Voraussetzungen eines Verwertungsverbotes im Besteuerungsverfahren eines Dritten entgegensteht.
- (4) Zur Frage, ob sich ein Drittbetroffener auf die teilweise Rechtswidrigkeit von Beschlagnahmemaßnahmen berufen kann, wenn die Beschlagnahme der ihn betreffenden Unterlagen rechtmäßig, die Beschlagnahme andere Dritte betreffender Unterlagen möglicherweise aber unrechtmäßig ist

Betriebsprüfung und Steuerfahndungseingriff – FG Köln

Der Durchsuchungsbeschluss ist nach dem Vorbringen der Beteiligten im Rahmen der mündlichen Verhandlung weder von den Eheleuten U. noch von der Klägerin angefochten worden. Im Hinblick auf die Tatbestandswirkung des Durchsuchungsbeschlusses ist dem erkennenden Senat damit grundsätzlich die rechtliche Überprüfung eines derartigen Beschlusses verwehrt. Es ist vielmehr - vorbehaltlich offensichtlicher grober Fehler, also greifbarer Gesetzeswidrigkeit - von dessen Rechtmäßigkeit auszugehen (vgl. zur Tatbestandsmäßigkeit von Durchsuchungs- und Beschlagnahmebeschlüssen z. B. BFH-Beschluss vom 27. Juni 2008 II B 19/07, **BFH/NV 2008, 1519** m. w. N.).

Auch hinsichtlich der Beschlagnahme ist von deren Tatbestandswirkung für das Besteuerungsverfahren auszugehen. Mangels Erhebung einer Beschwerde gem. § 304 StPO ist für das Steuerfestsetzungsverfahren grundsätzlich von der Rechtmäßigkeit der Beschlagnahmemaßnahme auszugehen. (vgl. BFH-Beschluss vom 15. Juni 2001 VII B 11/00, **BStBI II 2001, 624**; BFH-Beschluss vom 17. Juli 2003 X B 19/03, **BFH/NV 2003, 1594**; **BFH/NV 2008, 1519** m. w. N.)

Verschärftes Steuerstrafrecht im Berufsalltag bei Steuerberatern und Wirtschaftsprüfern

Vortrag 22.04.2009

Klaus Rüter
Rechtsanwalt
Fachanwalt für Steuerrecht
Fachanwalt für Strafrecht
Kommunikationswirt/PR (GEP)
Osnabrück

Tel.: 0541-350 260
www.anwaeltehaus.net
ruether@anwaeltehaus.net

23.04.2009
copyright RA Klaus Rüter
Osnabrück

Betriebsprüfung und Steuerfahndungseingriff

Dies gilt nach Überzeugung des erkennenden Senats auch hinsichtlich der grundsätzlich gemäß § 97 StPO beschlagnahmefreien Gegenstände bei Rechtsanwälten und Steuerberatern, wenn im Hinblick auf § 97 Abs. 2 Satz 3 StPO auch bei diesem Personenkreis (vgl. § 53 StPO) eine Beschlagnahme erfolgt ist.

Betriebsprüfung und Steuerfahndungseingriff – FG Köln

Es kann hier dahingestellt bleiben, ob ein Drittbetroffener generell die Rechtswidrigkeit der Maßnahmen rügen könnte, obwohl die unmittelbaren Adressaten der Maßnahmen diese unangefochtenen gelassen haben. Der BFH hat dies in anderem Zusammenhang verneint (vgl. BFH-Urteil vom 23. Februar 1984 IV R 154/82, BStBI II 1984, 512)

Die Sicherstellung der Computerdatenbestände der Steuerberatungskanzlei war im Streitfall zunächst geboten und zulässig, da der Anfangsverdacht gegen den hauptverdächtigen Steuerberater als Täter und Teilnehmer einer Vielzahl von Steuerhinterziehungen im Zusammenhang mit seiner beruflichen Tätigkeit gerichtet war. Warum die Löschung einzelner Datenbestände aus der Spiegelung der Computerdatenbestände bei einem Steuerberater, der nach Lage der Akten eine Vielzahl von Mandanten zu Steuerstraftaten angestiftet hat, geboten gewesen sein soll, ist von der Klägerin nicht vorgetragen worden. Die auf beeindruckendem Abstraktionsniveau erfolgte Klagebegründung lässt nicht erkennen, warum und inwiefern das Verhalten der Steuerfahndung schwerwiegende, bewusste oder willkürliche Verfahrensverstöße indizieren soll.